

Antrag an die 181. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol am 29. Oktober 2021

Anerkennung von Covid 19 als Berufskrankheit in allen Unternehmen

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter*innen und Angestellte in Tirol spricht sich dafür aus, dass die Liste der Berufskrankheiten nach § 177 ASVG in der Anlage 1 insofern ergänzt wird, als die unter Nummer 38 angeführten Infektionskrankheiten in ihrem Geltungsbereich auf alle Unternehmen ausgeweitet werden.

Begründung:

Die derzeit noch immer grassierende Covid- 19-Pandemie hat gezeigt, dass das Gefährdungspotenzial durch Infektion mit dem Corona-Virus und darauf folgende Erkrankung an Covid-19 bzw. Long-Covid auch in beruflichen Bereichen gegeben ist, die nicht über die bestehenden Beschränkungen im Geltungsbereich erfasst werden. Somit sind Arbeitnehmer*innen, die infolge ihrer beruflichen Tätigkeit an Covid-19 und Long-Covid erkrankt sind, vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

Anlage 1 Nr 38: Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, öffentliche Apotheken, ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche sowie in Justizanstalten und Hafträumen der Verwaltungsbehörden bzw. in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht

